

Auf den Einzelfall kommt es an

Ausschlaggebend, ob sich die Belange des Denkmalschutzes mit einer PV-Anlage auf einem Gebäude vereinbar zeigen, sei immer die Situation vor Ort, teilt das Landratsamt Regensburg auf Anfrage unserer Mediengruppe mit. Dort ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde angegliedert. Es gebe keinen exakt vorgegebenen Kriterienkatalog. Bei einer Beurteilung komme es auf die Umstände des Einzelfalls an. Einziger Grundsatz sei, dass das Baudenkmal selbst und auch seine Blickbeziehungen und Wechselwirkungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. (bas)